

Kreisschreiben betreffend Bodenverbesserungen

Autor(en): **Schulthess**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **21 (1923)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-188063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

« Le groupe des ingénieurs ruraux et des ingénieurs topographes estime qu'il n'existe aucune raison de ne pas confier des travaux intéressant le génie rural à des géomètres du Registre foncier ayant fait leurs preuves tant par les cours qu'ils ont suivis que par la pratique qu'ils ont acquise et par l'importance des travaux qu'ils ont exécutés. Il maintient toutefois fermement le point de vue que les opérations d'amélioration foncière de grande envergure ne doivent être projetées et conduites que par des ingénieurs ruraux diplômés. »

Telle est la physionomie des discussions qui ont eu lieu dans le groupe des ingénieurs ruraux et topographes au sujet de la possibilité de fixer une démarcation pratique entre les deux sphères d'activité professionnelle de ce groupe et de celui des géomètres du Registre foncier. La question est assez importante pour que chacun ait sous les yeux les documents aussi complets que possible, lui permettant de se faire une idée exacte de la position prise par chacune des parties en présence.

Nous espérons avoir atteint le but que nous nous étions proposé et permettre ainsi dans les colonnes de notre journal une discussion intéressante et utile. *Ch. Ræsgen.*

Kreisschreiben betreffend Bodenverbesserungen.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement an die Kantonsregierungen.

Bern, den 2. Juni 1923.

Hochgeachtete Herren!

Die Finanzdelegation der eidg. Räte schreibt uns, bei der Prüfung der Staatsrechnung für das Jahr 1922 sei ihr das enorme Anwachsen der Ausgaben für Bodenverbesserungen auf 9 Millionen Franken aufgefallen. Sie glaubt, es sollte darauf Bedacht genommen werden, einen strengeren Maßstab in der Erteilung dieser Subventionen und in der Prüfung der neu angemeldeten Werke in bezug auf ihre Wirtschaftlichkeit anzuwenden. Die Finanzdelegation fügt bei, es sei ihr mitgeteilt worden, in der letzten Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hätten sich diese dahin geäußert, sie würden es begrüßen, wenn der Bund in der Erteilung dieser Beiträge zurückhaltender wäre.

Die folgende Aufstellung zeigt die Zunahme der Bundesbeiträge für Bodenverbesserungen in den letzten sechs Jahren:

	<i>Zugesicherte Beiträge</i>	<i>Ausbezahlte Beiträge</i>
	Fr.	Fr.
1917	1,221,965	809,600
1918	2,592,330	921,095
1919	7,359,627	1,812,820
1920	6,440,281	2,880,810
1921	9,596,635	5,843,907
1922	6,765,192	8,862,626

Die starke finanzielle Belastung, die dem Bunde aus diesem Anschwellen der Subventionen erwächst, gab dem Bundesrat schon am 11. Mai 1920 Veranlassung, durch ein Kreisschreiben die Kantonsregierungen einzuladen, der Wirtschaftlichkeit der auszuführenden Unternehmungen vermehrte Beachtung zu schenken und bei Projekten, deren Kosten, auf die Maßeinheit berechnet, außergewöhnlich hohe sind, den technischen Akten Berichte und, soweit möglich, Berechnungen über die Wirtschaftlichkeit beizugeben.

Durch ein weiteres Kreisschreiben vom 14. Oktober 1920 wurde das unterzeichnete Departement neuerdings bei den Kantonsregierungen vorstellig, sie möchten die eingehenden Subventionsbegehren auf ihre Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit sorgfältig prüfen und nur solche Projekte an die Bundesbehörde weiterleiten, deren sofortige Ausführung sie als notwendig oder doch als sehr wünschenswert erachten. Das Departement verband damit die Bitte, die kantonalen Behörden möchten bei den kleinen Projekten, die ohne Mitwirkung eines Technikers sachgemäß ausgeführt werden können, jeweilen untersuchen, ob die Ausführung nicht zweckmäßiger dem Grundbesitzer ohne staatliche Mitwirkung überlassen wird.

Diese Mahnungen haben nicht überall die gebührende Beachtung gefunden. Es werden uns immer noch Projekte zur Subventionierung vorgelegt, deren Kosten so hohe sind, daß die Wirtschaftlichkeit zum mindesten sehr zweifelhaft erscheint, ohne daß die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Arbeiten näher begründet wird. Von den zahlreich eingehenden kleinen Projekten würden unseres Erachtens manche ebensogut und viel billiger vom Grundbesitzer selbst mit eigenem Personal, eventuell

unter Mithilfe eines Handwerkers ausgeführt. Statt dessen läßt der Grundeigentümer durch einen Techniker Pläne und Kostenvoranschlag ausarbeiten, reicht ein Subventionsbegehren ein, das Projekt muß von den technischen Organen des Kantons und eventuell noch denen des Bundes an Ort und Stelle geprüft und begutachtet, es müssen Anträge vorbereitet, Subventionsbeschlüsse gefaßt, die Arbeiten während der Ausführung beaufsichtigt und nach der Vollendung kollaudiert, Berichte und Abrechnungen erstellt und durch die kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen geprüft, die Beiträge ausgerichtet und schließlich die ausgeführten Werke einer dauernden Unterhaltskontrolle unterstellt werden. Diese Arbeiten und die damit verbundenen Kosten stehen häufig in keinem Verhältnis zur Bedeutung des Unternehmens und verteuern dieses in unnötiger Weise.

Die Subventionierung solch geringfügiger Unternehmen läßt sich insbesondere da nicht begründen, wo es sich um wohlhabende Grundbesitzer handelt. Wir möchten die Unterstützung von Bodenverbesserungen im Hinblick auf deren volkswirtschaftliche Bedeutung nicht auf bedürftige Grundbesitzer beschränken und ihr so den Stempel der Armenunterstützung aufprägen, allein bei der gegenwärtigen finanziellen Lage des Bundes und der Kantone darf man von wohlhabenden Grundeigentümern billigerweise erwarten, daß sie kleinere Meliorationen aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme staatlicher Subventionen ausführen. Wir sind überzeugt, daß die Mehrzahl der Grundbesitzer von sich aus in derartigen Fällen auf die Bewerbung um Staats- und Bundesbeiträge verzichtet, wo dies aber nicht der Fall ist, sollen die kantonalen Behörden nicht davor zurückschrecken, das Nötige vorzukehren.

* * *

In den letzten Jahren sind zahlreiche kleinere und größere Bodenverbesserungsprojekte in Angriff genommen worden, um die vielen Arbeitslosen nützlich beschäftigen zu können. Dabei stand die Wirtschaftlichkeit einzelner Arbeiten erst in zweiter Linie. Wir haben diesen Verhältnissen Rechnung getragen und bei der Prüfung und Subventionierung solcher Werke keinen allzustrengen Maßstab angelegt. Die Arbeitslosigkeit hat nun erfreulicherweise bedeutend abgenommen und die Notwendigkeit, Meliorationen als Notstandsarbeiten auszuführen, besteht

nicht mehr in dem Maße. Die Wirtschaftlichkeit und Dringlichkeit der angemeldeten Projekte darf deshalb bei der Subventionierung wieder in den Vordergrund gestellt werden. Vom 1. Januar bis 15. Mai wurden Bundesbeiträge an Bodenverbesserungen in der Höhe von nahezu zwei Millionen Franken zugesichert, d. h. ungefähr doppelt soviel, wie in den Jahren vor dem Kriege jeweilen in zwölf Monaten. Auf Ende März 1923 bestanden noch Verpflichtungen an zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträgen im Betrage von rund 13 Millionen Franken. Zurückhaltung in der Zusicherung weiterer Subventionen ist demnach dringend geboten.

Wir erneuern hierdurch unsere Bitte, Sie möchten die eingehenden Subventionsbegehren gründlich auf ihre Wirtschaftlichkeit und Dringlichkeit prüfen lassen und nur solche Projekte an uns weiterleiten, für deren sofortige Ausführung stichhaltige Gründe geltend gemacht werden können. Den Projektakten ist in jedem Falle ein Bericht über die wirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit der Arbeiten beizugeben. Bei einfachen, geringfügigen Projekten ist überdies zu untersuchen und darüber zu berichten, ob die Ausführung nicht billigerweise dem Grundbesitzer ohne Mitwirkung des Staates zugemutet werden darf, bzw. ob der Grundbesitzer nicht über die nötigen Mittel verfügt, um die Arbeiten ohne Inanspruchnahme von Kantons- und Bundesbeiträgen auszuführen. Unsere Abteilung für Landwirtschaft wurde angewiesen, der Prüfung der eingehenden Projekte in den genannten Richtungen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und Subventionsbegehren, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Wir hoffen, mit Unterstützung der kantonalen Behörden durch diese Maßnahmen dem Wunsche der Finanzdelegation der eidg. Räte und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren um Zurückhaltung in der Zusicherung von Subventionen gerecht werden und die Beiträge auf ein erträgliches Maß beschränken zu können. Sollte dies nicht gelingen, so müßte eine weitere Herabsetzung der Subventionsquote ins Auge gefaßt werden.

* * *

In den beiden oben erwähnten Kreisschreiben wurden die kantonalen Behörden ersucht, nur in ganz dringenden Fällen

die Bewilligung zur Inangriffnahme von Bodenverbesserungen vor Behandlung der Subventionsbegehren zu verlangen. Die Notwendigkeit, für die zahlreichen Arbeitslosen möglichst rasch Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, hat die kantonalen Behörden in vielen Fällen verhindert, diesem Wunsche Rechnung zu tragen und wir haben in Würdigung der Verhältnisse die Arbeitsbewilligung sofort erteilt. Trotzdem nun diese Notwendigkeit nicht mehr in dem Maße besteht, fahren einzelne Kantone fort, uns Projekte mit dem Ersuchen um Bewilligung zur sofortigen Inangriffnahme der Arbeiten einzureichen, für die vollständige technische Vorlagen noch nicht erstellt sind und über deren Subventionierung die kantonalen Behörden noch nicht Beschluß gefaßt haben. Oefters vergehen dann Monate oder gar Jahre, bis die Akten vervollständigt werden und die Projekte zur Subventionierung vorgelegt werden können. So liegen von einem einzigen Kanton über 40 Projekte zur Subventionierung vor — davon einzelne aus den Jahren 1918—1920 — die bisher nicht behandelt werden konnten, weil die Akten unvollständig sind. Daraus erwachsen vermehrte Schreibereien und die ordnungsmäßige Behandlung der Geschäfte wird erschwert. Wir haben deshalb unserer Abteilung für Landwirtschaft Weisung erteilt, die Bewilligung zur Inangriffnahme der Arbeiten vor der Behandlung der Subventionsbegehren nur noch ganz ausnahmsweise in dringlichen Fällen zu geben.

Genehmigen Sie, Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschafts-Departement:
S c h u l t h e ß.

Circulaire relative aux Améliorations foncières.

Berne, le 2 juin 1923.

Le Département fédéral de l'Economie publique

aux Gouvernements cantonaux.

Messieurs,

La délégation des Finances des Chambres fédérales nous expose que, lors de l'examen du compte d'Etat pour l'exercice 1922, elle a été frappée de l'augmentation constante et sensible des dépenses pour les améliorations foncières, dépenses qui